

zu Fragen der rechtlichen Würdigung, ergeht, ist sie unproblematisch, weil sich aus den veränderten rechtlichen Gesichtspunkten nicht selten eine andere Bewertung der Straftat und damit ein anderes Strafmaß ergibt. Anders ist es, wenn eine Weisung ausschließlich zur Strafhöhe ergeht, so z. B. dann, wenn das Rechtsmittel ausdrücklich auf die Strafhöhe beschränkt war und das erstinstanzliche Gericht in der erneuten Verhandlung nur über die Strafhöhe zu befinden hat. Bei Weisungen zur Strafhöhe besteht immer die Gefahr, daß durch eine zu enge Weisung die Entscheidungsmöglichkeit des erstinstanzlichen Gerichts in einem solchen Maße eingeschränkt wird, daß ihm die eigene Verantwortung genommen wird. Weisungen zu einer bestimmten Strafhöhe und solche, die nur einen äußerst eingengten Strafrahmen zulassen, stellen eine Umgehung des § 292 Abs. 2 und 3 StPO dar, wonach dem Rechtsmittelgericht eine Straferhöhung verboten ist. Solche Weisungen sind deshalb nicht statthaft.<sup>62</sup>

Das schließt allerdings nicht aus, daß Weisungen zum Strafrahmen, aus dem das erstinstanzliche Gericht die konkrete Strafe zu bestimmen hat, grundsätzlich zulässig sind. Nur muß beachtet werden, daß die Verantwortung des erstinstanzlichen Gerichts dadurch faktisch nicht aufgehoben wird. Richtiger sind u. E. solche Weisungen, die nur *aZZ-gemein* eine Straferhöhung bzw. Strafminderung vorschreiben<sup>63</sup>, da sie die Verantwortung des unteren Gerichts stärken. Das erfordert, daß das Rechtsmittelgericht in seiner Begründung ausführlich darlegt, warum die erkannte Strafe nach seiner Auffassung unrichtig ist, und daß es auf die Umstände hinweist, die bei der erneuten Straffestsetzung zu berücksichtigen sind, und somit das erstinstanzliche Gericht von der Notwendigkeit einer anderen Strafzumessung überzeugt. Dadurch wird gewährleistet, daß das Gericht erster Instanz auch dann, wenn es nur um Fragen der Strafhöhe geht, eine ausführliche inhaltliche Anleitung für die Wiederholung der Hauptverhandlung erhält.<sup>64</sup>

Die Weisungen schränken die Entscheidungsfreiheit des Richters in einem gewissen Grade ein. Nicht immer ist genügend klar, in welchem Verhältnis sie zur richterlichen Unabhängigkeit stehen (Art. 127 der

62. anders Löwenthal, „Inhalt und Aufbau der Gründe des Strafurteils zweiter Instanz“, Fragen des Strafprozeßrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1954, S. 86.

63. ebenda, vgl. denselben, Die „bindende Weisung“ im Strafprozeß. Staat und Recht, 1956, S. 1037.

64. vgl. Uhlig/Schmidt, Die Weisungsbefugnis des Rechtsmittelgerichts in Strafsachen, NJ, 1957, S. 108.